



Absender: Kreistags-/Kreisausschussbüro

Vorlage Nr.: 2013/0844

Veranlasser / Verursacher:

Datum: 27.08.2013

Aktenzeichen:

## Mitteilungsvorlage

**Fragestunde gem. § 25 der Geschäftsordnung des Kreistages**

**Beratungsfolge:**

| Gremium  | am         | Top | Status     |
|----------|------------|-----|------------|
| Kreistag | 25.09.2013 |     | öffentlich |

### **Fragen des Kreistagsabgeordneten Herrn Arno Meißner zur Fragestunde der Kreistagssitzung am 25. September 2013 in Hofgeismar**

Die Fragen des Herrn Kreistagsabgeordneten Arno Meißner werden wie folgt beantwortet:

#### **Frage 1**

Sehr geehrter Herr Güttler,

am 31. August 2013 hat mich eine Einladung des Landkreises „Artists in Residence“ erreicht. Neben der Tatsache, dass mein Rechtschreibprogramm bei der Eingabe des Veranstaltungsnamens glaubt zwei Fehler anzeigen zu müssen, nun es ist halt auf die Rechtschreibung für deutsche Wörter eingestellt, kann ich mit der Amtsbezeichnung von Frau Selbert nichts anfangen. Auch meine Lektüre der Hessischen Landkreisordnung in Verbindung mit der Hessischen Gemeindeordnung hat mich die Bezeichnung „Vizelandrätin“ nicht finden lassen, auch nicht in der männlichen Form.

Dies vorausgestellt bitte ich darum, mir über den Kreisausschuss beantworten zu lassen, was es mit der Bezeichnung „Vizelandrätin“ in einem offiziellen Schreiben des Landkreises auf sich hat.

### **Zu Frage 1**

Die Bezeichnung „Vizelandrätin“ ist eine umgangssprachliche Umschreibung der Funktion einer Ersten Kreisbeigeordneten. Unabhängig von unterschiedlichen Regelungen in den jeweiligen Kommunalverfassungen wird diese Bezeichnung bundesweit von Landkreisen in Pressemitteilungen und Bürgerinformationen aus Gründen der besseren Verständlichkeit und größeren Bürgernähe genutzt. Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass viele Bürger mit der Bezeichnung „Erste/r Kreisbeigeordnete/r“ nichts anfangen können.

Der Kreisausschuss stimmt dem Fragesteller zu, dass diese Bezeichnung nicht in der Hessischen Landkreisordnung zu finden ist. Deshalb unterzeichnet die Erste Kreisbeigeordnete auch offizielle Schreiben, Bescheide, Stellungnahmen des Landkreises etc., insbesondere solche mit rechtsverbindlichem Charakter, mit der Nennung ihrer Amtsbezeichnung.

Allerdings regelt die HKO nur die formalen Rahmenbedingungen des Handelns einer Gebietskörperschaft und legt keine Gestaltungsvorschriften zum Beispiel für Kopfbögen oder für Veranstaltungseinladungen fest.

Bei Einladungen zu Ausstellungseröffnungen und zu weiteren Veranstaltungen im Kreishaus wie auch in Pressemitteilungen ist der Aspekt der Bürgernähe entscheidend – deshalb wird hier die Bezeichnung „Vizelandrätin“ gewählt.

Schmidt  
Landrat

### **Anlage/n:**

2013/0844 Anlage 1

### **Anlagenbeschreibung**

Anlage 1: Zusammenstellung der Fragen